



Frage

r VOB/A – wirtschaftlich wertlos. Ihr Anspruch beschränkt sich auf den so genannten Vertrauensschaden, etwa „auf das Porto für das Angebot“, so Anwalt Masing. Einziger Einklagen 2005 hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz erstmals Klagen von Bietern gegen laufende Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte zugelassen. Ein Novum, da öffentliche Aufträge bislang wie „normale“ Geschäfte unter Privatpersonen angesehen wurden. Die Folge: Verwaltungsgerichte waren für Klagen nicht zuständig. Und vor Zivilgerichten waren Klagen bei öffentlichen Kleinaufträgen eben ausdrücklich ausgeschlossen.

Raus damit

Auf Nummer sicher

Wenn sie Konflikte mit Brüssel vermeiden wollen, müssen Kommunen auch Aufträge unterhalb bisheriger Schwellenwerte öffentlich ausschreiben.

Einfaches Verfahren

Anders als bei Großaufträgen reicht eine Ausschreibung im Internet statt eines Eintrags im Europäischen Amtsblatt.

Die Forderungen aus Brüssel werden Bieter ermutigen, weiterzuklagen. Werden die Wünsche der Kommission jedoch nicht erfüllt, könnte dies „die Auftragsvergabe zeitlich erheblich verzögern“, fürchtet Städtetag-Dezernent Lattmann.

ibt es in aus Brüssel werden Bieter ermutigen, weiterzuklagen. Werden die Wünsche der Kommission jedoch nicht erfüllt, könnte dies „die Auftragsvergabe zeitlich erheblich verzögern“, fürchtet Städtetag-Dezernent Lattmann.

RECHUNG

Protokoll ohne Beweiskraft

fahrensrügen der Verteidigung, die sich auf ähnliche Angaben im gerichtlichen Hauptverdlungsprotokoll stützen, sind unbeachtlich.

H vom 11. August 2006

: 3 StR 284/05

Bundesgerichtshof hat so genannte „unwahre fahrensrügen“ im Strafprozess als rechtsmiss-lich eingestuft. Bisher haben Verteidiger es



MARTIN LANG

Eine alte Anwaltsweisheit aus Großbritannien lautet: „Wir können dreierlei Arten Rechtsrat anbieten: gut, günstig und schnell. Und Sie können sich zwei davon aussuchen.“ Die Mandanten sehen das aber oft ganz anders: Der Anwalt hat nie Zeit, ist viel zu teuer, und man versteht nicht, was er sagen will. Doch wo Vorurteile und Missverständnisse gedeihen, tut Aufklärung Not.

Gerade vor dem Hintergrund eines Urteils, das die Richter vom Landgericht Ravensburg jüngst fällten. Es ging um eine Kanzlei, die Beratungsnachmittage ohne Terminvereinbarung anbot – für 20 € pro Rechtsproblem. Eine Konkurrenzkanzlei hatte dagegen geklagt. Mit Erfolg, denn die Richter entschieden, derartige Billigangebote seien wettbewerbswidrig.

Wieder einmal haben Anwälte die Waffen gewetzt, um Berufskollegen an den Kragen zu gehen, die kreative Ideen verwirklichten. Dabei weiß jeder, dass keine Kanzlei von einem 20-€-Honorar leben kann. Nicht selten geht es nur um Rechtsrat im Zehn-Minuten-Takt, wobei der Anwalt auf Folgeaufträge zu deutlich höheren Preisen hofft. Warum soll das wettbewerbswidrig sein? Kunden betreten Elektrogroßmärkte wegen eines Sonderangebots und verlassen den Laden dann mit regulärer Sortimentsware. Gerichte haben Anwälten nicht vorzuschreiben, wie sie kalkulieren dürfen. Das muss der Markt selbst regeln.

Vom langjährigen Hausanwalt wird unentgeltlicher Rechtsrat bei kurz und bündig zu beantwortenden Fragen als selbstverständlich erwartet. Warum soll man dann kritisieren, wenn in einem umkämpften Anwaltsmarkt Neukunden für solche Fragen nur 20 € bezahlen? Außerdem belegen Statistiken, dass die allermeisten Mandate über ein erstes Beratungsgespräch hinausgehen. Mit 20 € ist es dann nicht getan. Der Preis senkt aber beim Mandanten die Angst, finanziell ausgenommen zu werden. Und er hat die Chance, den Anwalt vorher kennen zu lernen.

Wir sollten deshalb zu einer neuen anwaltlichen Gesprächskultur kommen, in der über Leistung und Gegenleistung offen gesprochen wird. Dabei muss natürlich auch gelten: Wer wenig zahlen will, bekommt auch wenig. Was der Rechtsrat umfasst, muss vorher klar vereinbart werden. Soll das Testament oder der Mietvertrag überarbeitet werden, bleibt Expertenrat zum Billigtarif eine Wunschvorstellung. Qualität hat immer und überall ihren Preis. Wer den billigsten Anwalt auswählt, muss mit dieser Entscheidung leben, wie folgenreich sie auch immer sein mag.

MARTIN LANG ist Rechtsanwalt in München und Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein.

Böse fiel jüngst ein Ex-Student aus Niedersachsen auf die Nase, der bei Ebay steile Karriere machte. Der junge Mann hatte sich auf den Auktionshandel mit Elektronikteilen spezialisiert, die er günstig in Schnäppchenmärkten erstanden hatte. Seinen Umsatz steigerte er von 50 000 € im ersten Jahr auf 175 000 € im zweiten. Im dritten Jahr wurde er dann Umsatzmillionär. Es wurde zugleich sein letztes als Powerseller.

Weil er sich als zuverlässiger Ebay-Verkäufer erwies, heimste er viele positive Bewertungen ein. Genau das wurde ihm zum Verhängnis. Fahnder waren aufmerksam geworden und hatten „X-Pider“ auf ihn angesetzt. Eine leistungsfähige, von der Deutsche Börse Systems entwickelte Software, die das Internet nach auffälligen Webpräsenzen durchsucht und die Daten zur Auswertung ans Bundesfinanzministerium versendet. Beim Abgleich mit anderen Steuerdaten kam heraus, dass der junge Mann nur ein Minimum an Abgaben gezahlt hatte und offenbar keinen Schimmer von Buchführung besaß. Als er rund 200 000 € an Umsatzsteuern nachzahlen sollte, musste er Privatinsolvenz anmelden.

Dass der Fiskus wie im geschilderten Fall leer ausgeht, ist eher die Ausnahme. In der Regel werden die Fahnder fündig und heben mit den Steueründern zugleich Mehreinnahmen für die Staatskasse. Immer mehr Finanzbeamte werden darum extra abgestellt, um bundesweit im Internet nach nicht versteuerten Erträgen zu forschen.

Dabei ist das Auktionshaus Ebay mit seinen zwölf Millionen deutschen Nutzern nur eines von vielen Objekten der fiskalischen Begierde. Die Finanzämter interessieren sich auch für Gebrauchtwagenplattformen wie Mobile.de und Autoscout24.de. Schließlich wird jeder fünfte Gebrauchte inzwischen über Mobile.de verkauft. Allein die Niedersächsische Steuer-„Taskforce“ hat mittlerweile die Daten von sechs Millionen Fahrzeugen gesammelt. Damit lässt sich anhand der Verkaufsbewegungen leicht überprüfen, welche Verkäufer mehrfach tätig werden – und somit keine Privatleute, sondern umsatzsteuerpflichtige Händler sind.

In seiner jüngsten Verfügung forderte das Bayerische Landesamt für Finanzen seine Angestellten auf, durch Einzel- oder Sammelauskunftsersuchen bei Auktionshäusern die Namen gewerblicher Verkäufer zu ermitteln (Az.: S 0230 - 10 St 41 M). Nach der Abgabenordnung sind die Häuser verpflichtet, alle personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder herauszugeben. Auf die Sammelanfragen greifen die Steuerfahnder dabei immer häufiger zurück. Dabei bittet der Fiskus nicht nur gezielt nach den

Mit

Umsat

Wer se
gen er
satzste
diese A
kus abf

Kleinu

keine U
weist, k
terneh
gabe ei
erkläru
setzt ab
Jahresu
€ liegt
dann a
stattan

Gewerl

ren har
treiben
steuerp
dann, w
nahmen
dem Fre
im Jahr

Privatp

vate Ge
kann ste
Nach ei
nanzhof
sich der
Händler
der Absl
zuveräu
Danach
käufe in
erlich U
(Az.: V R
kauf von
dem F
gen ist a
kein Prob